

## **Standardisierungsvertrag**

Zwischen dem Bundesministerium der Justiz (BMJ),  
vertreten durch Frau Bundesministerin der Justiz, Sabine Leutheusser-Schnarrenberger

und dem DRSC e.V. – Deutsches Rechnungslegungs Standards Committee,  
vertreten durch sein Präsidium, Frau Elisabeth Knorr und Herrn Dr. Rolf Ulrich,

wird der folgende

## **V e r t r a g**

abgeschlossen.

## § 1

(1) Das BMJ erkennt das DRSC nach Maßgabe des § 342 HGB als die zuständige Standardisierungsorganisation für Deutschland an. Das DRSC verpflichtet sich nach Maßgabe der anliegenden Satzung, ein unabhängiges Rechnungslegungsgremium vorzuhalten, auf das die Aufgaben nach § 342 Absatz 1 HGB zu übertragen sind, und dieses so zu finanzieren, dass es seine Aufgaben ordnungsgemäß im Rahmen des vom zuständigen Organ des DRSC aufgestellten Budgets erfüllen kann. Die Aufgaben nach § 342 HGB werden für das BMJ unentgeltlich wahrgenommen. Bei der Erfüllung der übertragenen Aufgaben ist das öffentliche, insbesondere auch das gesamtwirtschaftliche Interesse zu berücksichtigen. Bei der Entwicklung von Rechnungslegungsempfehlungen für die Konzernrechnungslegung (Standards) sind die Belange der Gesetzgebung, der öffentlichen Verwaltung und des Rechtsverkehrs zu berücksichtigen.

(2) Das DRSC garantiert die Unabhängigkeit und Funktionsfähigkeit des Rechnungslegungsgremiums und von diesem eingerichteter Arbeitsgruppen. Das BMJ erkennt die Unabhängigkeit dieser Gremien an; es kann an dessen Sitzungen ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Das BMJ beteiligt das Rechnungslegungsgremium des DRSC bei allen Gesetzgebungsvorhaben, die die Rechnungslegung betreffen, in geeigneter Form. Das DRSC übermittelt dem BMJ alle Entwürfe und beschlossenen Standards und Interpretationen. Dabei soll auch mitgeteilt werden, ob die Bekanntmachung der beschlossenen Standards durch das BMJ vorgeschlagen wird.

## § 2

Das DRSC ist berechtigt, neben der Beratung des BMJ auch gegenüber anderen Stellungnahmen durch sein Rechnungslegungsgremium abzugeben.

## § 3

(1) Das DRSC trägt in geeigneter Form dafür Sorge, dass Ersuchen des BMJ auf Durchführung von Standardisierungsarbeiten bevorzugt bearbeitet werden. Das BMJ kann zur Durchführung einer Standardisierungsarbeit eine angemessene Frist setzen.

(2) Während dieser Frist wird das BMJ entsprechende Regelungen, sofern diese nicht der

Gesetzgebung oder dem Vollzug von Gesetzen dienen sollen oder sonstige öffentliche Interessen es erforderlich machen, weder selbst aufstellen noch durch Dritte aufstellen lassen.

(3) Wird ein Standard innerhalb der gesetzten Frist nicht fertig gestellt, so legt das DRSC dem BMJ einen Bericht vor. Das BMJ entscheidet, ob es einer Fristverlängerung zustimmt oder eine eigene Regelung trifft.

#### §4

(1) Das DRSC verpflichtet sich, die Öffentlichkeit über seine Tätigkeit zu informieren. Bei der Erarbeitung von Standards und Interpretationen sind Themenauswahl, die Festlegung von Eckdaten und verabschiedete Entwürfe in geeigneter Form bekannt zu machen.

(2) Ein Standard oder eine Interpretation darf nur verabschiedet werden, wenn

1. zuvor ein Entwurf in öffentlicher Sitzung beraten und beschlossen sowie dieser mit einer Frist zur Stellungnahme von mindestens sechs Wochen veröffentlicht worden ist,

2. die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet und die wesentlichen Einwendungen und Änderungsvorschläge in einer öffentlichen Sitzung erörtert worden sind, und

3. im Falle wesentlicher Änderungen des Entwurfs dieser nochmals mit einer Frist zur Stellungnahme von mindestens vier Wochen offengelegt worden ist.

(3) Beim Erarbeiten von Standards ist darauf zu achten, dass sie nicht im Widerspruch zu Rechtsvorschriften stehen. Eine sinnvolle Weiterentwicklung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ist damit nicht ausgeschlossen. Satz 1 gilt für Interpretationen entsprechend.

(4) Bei der Zusammensetzung des Rechnungslegungsgremiums soll darauf geachtet werden, dass die Interessen der Bilanzsteller, -prüfer und -nutzer gewahrt sind. Mitglied im Rechnungslegungsgremium oder in Arbeitsgruppen können nur Rechnungsleger sein.

(5) Das DRSC gewährleistet, dass die Bestimmungen der vorstehenden Absätze von seinen Organen und Gremien eingehalten werden.

## § 5

(1) Das DRSC informiert das BMJ durch sein Rechnungslegungsgremium über das nationale und internationale Standardisierungsgeschehen und stellt sein Rechnungslegungsgremium für Beratungen und gutachtliche Stellungnahmen auf dem Gebiet der Rechnungslegung auf Wunsch unentgeltlich zur Verfügung.

(2) Das BMJ unterrichtet das Rechnungslegungsgremium des DRSC über wesentliche Vorgänge und Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechnungslegung, des damit zusammenhängenden Vorschriftenwesens und der EU-Richtlinien im Bereich der Rechnungslegung, soweit die Interessen des DRSC berührt sind und keine wichtigen Gründe dem entgegenstehen.

(3) Das BMJ unterrichtet das Rechnungslegungsgremium des DRSC über wesentliche Vorgänge und Entwicklungen bei zwischenstaatlichen Vereinbarungen und der Tätigkeit amtlicher, zwischenstaatlicher Organisationen, die sich mit Fragen der Standardisierung und damit zusammenhängenden technischen Vorschriften beschäftigen, oder beteiligt das Rechnungslegungsgremium an ihnen, soweit es für die Erfüllung der Aufgaben des DRSC erforderlich ist und keine wichtigen Gründe dem entgegenstehen.

## § 6

Das DRSC verpflichtet sich, das BMJ auf dessen Antrag durch sein Rechnungslegungsgremium oder durch von diesem bestimmte Sachverständige zu beraten und in internationalen Organisationen zu vertreten. Das DRSC verpflichtet sich, die dafür anfallenden Kosten zu tragen.

## § 7

Das DRSC setzt sich dafür ein, auf dem Gebiet der Standardisierung zur internationalen Verständigung beizutragen. Es wird von der Bundesregierung durch zwischenstaatliche Vereinbarungen eingegangene Verpflichtungen zur Harmonisierung und Standardisierung in der Rechnungslegung durch seine Standards unterstützen.

§ 8

Das DRSC führt ein Informationssystem Standardisierung der Rechnungslegung als zentrale, allgemein zugängliche Informations- und Dokumentationsstelle über das Deutsche Standardisierungswerk und - soweit für die deutsche Rechnungslegung von Bedeutung - die Standardisierungswerke ausländischer und international anerkannter Standardisierungsorganisationen. Die Benutzung ist für die Bundesregierung unentgeltlich.

§ 9

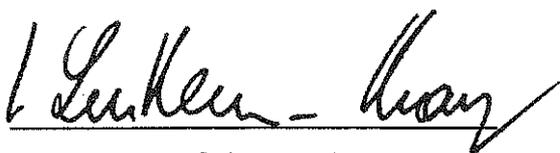
Unbeschadet der Gültigkeit dieses Vertrages können für einzelne Fachgebiete besondere Absprachen oder Vereinbarungen zwischen dem BMJ und dem DRSC getroffen werden.

§ 10

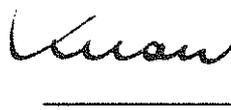
Dieser Vertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Jede Partei kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Jahr zum Ende eines jeden Jahres kündigen.

Berlin, den 2. Dezember 2011

Berlin, den 2. Dezember 2011



(Leutheusser-Schnarrenberger)



(Knorr)



(Dr. Ulrich)